

---

## **Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2007/037**

### **Studie über positive Fördermaßnahmen in der Europäischen Union**

---

#### **1. Bezeichnung des Auftrags**

Studie über positive Fördermaßnahmen in der Europäischen Union (VC/2007/270)

#### **2. Hintergrund**

##### PROGRESS

Die Europäische Union hat in ihrer sozialpolitischen Agenda (2005–2010) ihr strategisches Gesamtziel festgelegt: mehr und bessere Arbeitsplätze und Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören die Gesetzgebung, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

Bislang lagen der Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in den Bereichen Beschäftigung sowie Sozialschutz und soziale Eingliederung zwei verschiedene Gemeinschaftsprogramme zugrunde. Auch die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes war in zwei unterschiedlichen Programmen verankert. Ähnlich verhielt es sich mit der Förderung des Arbeitsrechts und einschlägiger Vorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Im Interesse einer besseren Abstimmung und Vereinfachung der Gemeinschaftsprogramme hat die Kommission vorgeschlagen, diese verschiedenen Instrumente in dem neuen Rahmenprogramm PROGRESS zusammenzufassen.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 „über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress“ wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November 2006 im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Programm PROGRESS wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen beizutragen.

Damit soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Das Programm dient der Förderung von Initiativen zur Stärkung der Rolle der Gemeinschaft bei der Einführung neuer EU-Strategien, zur Verwirklichung und Überwachung von EU-Zielen und deren Anwendung in der Politik der Mitgliedstaaten, zur Überwachung der europaweit einheitlichen Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts, zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie zur Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Einrichtungen als Vertretern der Zivilgesellschaft.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS

- (1) die Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung (Teil 2);
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, wobei dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 4);
- (5) die wirksame Anwendung des Gleichstellungsgrundsatzes, wobei dessen Berücksichtigung in allen Politikbereichen der Gemeinschaft gefördert wird (Teil 5).

Das Programm ist in folgende fünf Teile untergliedert: (1) Beschäftigung, (2) Sozialschutz und soziale Integration, (3) Arbeitsbedingungen, (4) Nichtdiskriminierung und (5) Gleichstellung der Geschlechter.

Vor diesem Hintergrund verfolgt PROGRESS die nachstehenden allgemeinen Ziele, wie in Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses festgelegt:

- (1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten (und anderen teilnehmenden Ländern) durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;
- (2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgegliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;
- (3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;
- (4) Förderung von Netzarbeit und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;
- (5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;
- (6) gegebenenfalls Verbesserung der Kapazität der wichtigsten Basisnetzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Gemeinschaft.

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2007 veröffentlicht, der abrufbar ist unter:

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/docs\\_de.html](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/docs_de.html).

#### Hintergrundinformationen zum Thema Bekämpfung von Diskriminierungen auf europäischer Ebene

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben bereits ernsthafte Anstrengungen zur Bekämpfung von Diskriminierungen und zur Förderung der Gleichstellung unternommen. Nichtsdestoweniger bleibt die Bekämpfung von Diskriminierungen weiterhin eine große Herausforderung für die EU, wenn eine tatsächliche Gleichstellung in der Praxis erreicht werden soll.

Im Mai 2004 veröffentlichte die Kommission ein Grünbuch mit dem Titel „Gleichstellung sowie Bekämpfung von Diskriminierungen in einer erweiterten Europäischen Union“, in dem

sämtliche Stakeholder wie auch die allgemeine Öffentlichkeit aufgefordert wurden, Diskussionsbeiträge zu Fragen zu leisten, die die künftige Entwicklung der Politik betreffen<sup>1</sup>.

Im Anschluss an diese umfassende öffentliche Konsultation nahm die Kommission im Juni 2005 eine Mitteilung an, in der sie ihre neue Rahmenstrategie für Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit präsentierte<sup>2</sup>. In der Mitteilung legte sie dar, dass die Umsetzung und Durchsetzung von Antidiskriminierungsgesetzen auf individueller Ebene nicht ausreichen, um die komplexen und tief verwurzelten Verhaltensmuster zu verändern, die Ursache der Ungleichbehandlung bestimmter Bevölkerungsgruppen sind. Man müsse über eine Antidiskriminierungspolitik hinausgehen, die lediglich darauf abstelle, die Ungleichbehandlung von Einzelpersonen zu verhindern. Die EU müsse ihre Bemühungen zur Förderung der Chancengleichheit für alle verstärken und die strukturellen Hindernisse beseitigen, mit denen sich Zuwanderer, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, ältere und jüngere Arbeitskräfte und andere vulnerable Gruppen konfrontiert sehen. Soll Gleichstellung zur Realität werden, ist eine Mobilisierung sämtlicher Akteure und sämtlicher Politiken für die Förderung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft erforderlich. Daher legt die neue Strategie stärkeres Gewicht auf komplementäre positive und freiwillige Maßnahmen.

### **Positive Maßnahmen**

Unter den Begriff „positive Maßnahmen“ fällt gemeinhin ein breites Spektrum von Maßnahmen, mit denen aktuelle oder vergangene diskriminierungsbedingte Benachteiligungen ausgeglichen werden sollen.

In Artikel 5 der Richtlinie 2000/43/EG (zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse) sowie in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG (zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf)<sup>3</sup> ist Folgendes festgelegt:

„Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen, mit denen Benachteiligungen aufgrund [*Angabe des betreffenden Diskriminierungsgrunds*] verhindert oder ausgeglichen werden, beizubehalten oder zu beschließen.“

---

<sup>1</sup>[http://ec.europa.eu/employment\\_social/fundamental\\_rights/pdf/pubst/grpap04\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/pdf/pubst/grpap04_de.pdf)

<sup>2</sup> [http://ec.europa.eu/employment\\_social/fundamental\\_rights/pdf/ey07/com07\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/pdf/ey07/com07_de.pdf)

<sup>3</sup> Im Juni 1997 beschlossen die Staats- und Regierungschefs die Einfügung von Artikel 13 in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Durch diesen Artikel werden der Gemeinschaft spezifische Befugnisse übertragen, die es ihr erlauben, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. Auf der Grundlage der von der Kommission im November 1999 unterbreiteten Vorschläge verabschiedete der Rat am 29. Juni 2000 und am 27. November 2000 drei Schlüsselinstrumente zur Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung:

- Richtlinie 2000/43/EG (zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse), die Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft in verschiedenen Bereichen wie Beschäftigung, Bildung, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen und Sozialschutz untersagt;
- Richtlinie 2000/78/EG (zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf), die Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung untersagt;
- das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Beschluss des Rates 2000/750/EG).

### 3. Ziele der Ausschreibung

Die Europäische Kommission beabsichtigt, die Arbeiten im Bereich positiver Maßnahmen weiterzuführen, die von der unabhängigen Gruppe von Rechtsexperten für Diskriminierungsfragen durchgeführt worden sind (ein thematischer Bericht wird demnächst unter folgender Adresse abrufbar sein:

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/fundamental\\_rights/public/pubst\\_de.htm#stud.](http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/public/pubst_de.htm#stud.))

Zu diesem Zweck soll ein Rahmen entwickelt werden, der ein besseres Verständnis dafür ermöglicht, welche Rolle positive Fördermaßnahmen in der Praxis bei der Vermeidung oder Beseitigung von Diskriminierungen spielen. Hierbei soll auf den bereits vorliegenden Erkenntnissen (siehe oben genannten Bericht) aufgebaut werden. Die Europäische Kommission möchte weiter Aufschluss darüber gewinnen, welche Art von positiven Fördermaßnahmen bereits in der EU (und in den am Programm PROGRESS beteiligten EFTA-/EWR-Ländern) sowie in Drittländern durchgeführt werden. In der Studie sind Angaben zu den möglichen Kosten und Vorteilen dieser Maßnahmen zu machen. Angesichts der Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Auslegung des Begriffs „positive Maßnahmen“ soll(en) der(die) Auftragnehmer auf der Grundlage der Informationen im oben genannten Bericht und in der Veröffentlichung „Vergleichende Studie über die Sammlung von Daten mit dem Ziel der Bemessung des Ausmaßes und der Auswirkung von Diskriminierung in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien, Großbritannien und den Niederlanden“ (abrufbar unter:

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/fundamental\\_rights/pdf/pubst/compstud04\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/pdf/pubst/compstud04_de.pdf) ) eine praxisgerechte Definition formulieren.

### 4. Teilnahme am Verfahren

- (1) Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands offen, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat; maßgeblich sind dabei die Bedingungen dieses Abkommens.
- (2) Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.
- (3) In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

## **5. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen**

### **Aufgabe 1: Erhebung zu den positiven Fördermaßnahmen, die derzeit in der EU und in den am Programm PROGRESS beteiligten EFTA-/EWR-Ländern angewandt werden**

Im Einzelnen sieht der Auftrag im Rahmen von Aufgabe 1 folgende Arbeiten vor:

Durchführung einer Erhebung bei einer repräsentativen Stichprobe von Organisationen aus dem privaten und öffentlichen Sektor in allen EU-Mitgliedstaaten und in den am Programm PROGRESS beteiligten EFTA-/EWR-Staaten (es sind mindestens 4000 Organisationen in die Erhebung einzubeziehen, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis in Bezug auf geografische Verteilung, Sektoren und Unternehmensgrößen zu achten ist).

Die Erhebung soll vorrangig, jedoch nicht ausschließlich Aufschluss über Folgendes geben:

- Wie weit sind positive Fördermaßnahmen verbreitet?
- Welche Art von Maßnahmen werden ergriffen?
- Gibt es Unterschiede bei Zahl und Art der in Bezug auf die verschiedenen Diskriminierungsgründe (Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Rasse oder ethnische Herkunft, Alter und sexuelle Ausrichtung) ergriffenen Maßnahmen?
- Was gibt den Ausschlag, damit eine Organisation positive Fördermaßnahmen anwendet?
- Inwieweit bestehen diesbezüglich Unterschiede je nach Größe, Sektor, Standort und Unternehmenstyp ?
- Inwieweit beeinflussen die bestehenden Rechtsvorschriften die Entscheidung der Organisationen, bestimmte (oder gegebenenfalls keine) Maßnahmen zu ergreifen?
- Wie wird die (Kosten-)Wirksamkeit der Maßnahmen eingeschätzt und wie kann sie verbessert werden?

Die Fragebögen sind in enger Abstimmung mit der Europäischen Kommission zu erstellen. Vor Erhebungsbeginn hat der Auftragnehmer der Kommission einen Informationsvermerk zur Genehmigung vorzulegen; die Kommission muss insbesondere der ausgewählten Stichprobe und den unterbreiteten Forschungsfragen zustimmen.

### **Aufgabe 2: Vergleichende Studie zu positiven Maßnahmen**

Im Einzelnen sieht der Auftrag im Rahmen von Aufgabe 2 folgende Arbeiten vor:

Erarbeitung einer vergleichenden Studie auf der Grundlage 1) der rechtlichen Rahmenbedingungen in zwei bis vier ausgewählten Drittstaaten in Gegenüberstellung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen in den EU-Mitgliedstaaten und den an PROGRESS beteiligten EFTA-/EWR-Staaten sowie 2) der praktischen Maßnahmen, die in den ausgewählten Ländern ergriffen werden (wobei die Stichprobe etwa 100 öffentliche und private Organisationen pro ausgewähltem Land umfassen soll).

1. Zur Durchführung dieser Aufgabe sind zwei bis vier nichteuropäische Länder auszuwählen, die über eine fundierte und sachdienliche Erfahrung in der Durchsetzung und/oder Anwendung verbindlicher positiver Fördermaßnahmen

verfügen. In enger Zusammenarbeit mit anerkannten Sachverständigen dieser Länder hat der Auftragnehmer einen Überblick über die Erfahrungen dieser Länder in Bezug auf den rechtlichen Rahmen und die praktischen positiven Fördermaßnahmen zu erstellen und darzulegen, welche Erkenntnisse gewonnen wurden. Besonderes Augenmerk ist u. a. auf folgende Aspekte zu richten: Art der angewandten Maßnahmen, Kontext, in dem sie entwickelt wurden, sowie Auswirkungen dieser Maßnahmen.

2. Des Weiteren ist zu prüfen, ob, inwieweit und in welcher Hinsicht die Lehren, die aus der Anwendung der positiven Fördermaßnahmen gezogen wurden, im Kontext der Europäischen Union (und für die am Programm PROGRESS beteiligten EFTA-/EWR-Länder) relevant sind. Zu berücksichtigen sind hierbei kontextuelle Unterschiede, Unterschiede in der soziologischen und wirtschaftlichen Struktur, Unterschiede im Rechtsrahmen sowie sonstige Variablen, die signifikante Auswirkungen haben können.

Diese Analyse umfasst zwei Teile. Zum einen ist ein allgemeiner Vergleich zwischen jedem Drittland mit der EU anzustellen. Zum anderen ist ein Vergleich mit einer ausgewählten Untergruppe von EU-Mitgliedstaaten (und am Programm PROGRESS beteiligten EFTA-EWR-/Ländern) durchzuführen. Bei der Auswahl dieser EU-Mitgliedstaaten ist auf ein ausgewogenes Verhältnis in Bezug auf geografische Verteilung, Größe und Erfahrung mit positiven Fördermaßnahmen zu achten.

Bei seiner Arbeit hat der Auftragnehmer sich auf die genannte thematische Broschüre zu stützen, die von der unabhängigen Gruppe von Rechtssachverständigen in Diskriminierungsfragen ausgearbeitet worden ist:

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/fundamental\\_rights/public/pubst\\_de.htm#stud.\)](http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/public/pubst_de.htm#stud.)

Im Auftrag der Europäischen Kommission ist zudem eine Studie zum Thema der Diskriminierung in den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien durchgeführt worden. Verschiedene Informationen dieser Studie betreffen die Bekämpfung von Diskriminierungen; überdies enthält die Studie Beispiele positiver Fördermaßnahmen in diesen Ländern. Bei der vergleichenden Studie über positive Maßnahmen hat der Auftragnehmer die Ergebnisse der Studie als Grundlage heranzuziehen.

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/fundamental\\_rights/policy/aneval/data\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/policy/aneval/data_de.htm)

### **Aufgabe 3: Follow-up-Seminar zu den Aufgaben und Veröffentlichung**

Der Auftragnehmer hat ein ganztägiges Fachseminar zu organisieren, auf dem der Kommission und anderen interessierten Kreisen die Ergebnisse der Aufgaben 1 und 2 zu präsentieren sind. Tagungsort ist Brüssel. Die Veranstaltung muss außerhalb der Kommissionsräumlichkeiten, z. B. in einem Hotelkonferenzzentrum, stattfinden. An dem Seminar werden ca. 30 Personen teilnehmen. Der Auftragnehmer ist für die Organisation sowie die Rückerstattung der Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnehmer zuständig.

Der Auftragnehmer hat auf der Grundlage der Synthese des Inhalts von Aufgabe 1 und 2 (Studie und Erhebung) einen Entwurf einer Veröffentlichung zu erstellen. Diese Aufgabe ist in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Europäischen Kommission durchzuführen. Für diese Veröffentlichung, in der die Arbeiten zusammenzufassen sind, die im Rahmen von Aufgabe 1 und 2 durchgeführt wurden, gelten folgende Vorgaben:

- Die endgültige Fassung darf maximal 50 Seiten umfassen.
- Der Auftragnehmer hat den Text in englischer, französischer und deutscher Sprache vorzulegen.
- Der Text ist der Europäischen Kommission im Word-Format vorzulegen, die Schaubilder im Excel-Format.
- Der Auftragnehmer hat für die Sicherung der Rechte Sorge zu tragen und der Kommission zehn Fotos zu Illustrationszwecken zur Verfügung zu stellen.
- Layout, Druck und Vertrieb des Berichts sind nicht Gegenstand dieser Ausschreibung. Diese Aufgaben sollen von dem Unternehmen, mit dem die GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit einen Rahmenvertrag für Veröffentlichungen geschlossen hat, und vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übernommen werden.

Die Veröffentlichung muss bis zu dem oben erwähnten Seminar versandbereit vorliegen.

## **6. Hinweise zur Durchführung der Aufgaben**

- (1) Der Auftragnehmer arbeitet in engem Kontakt mit der Kommission, die eine Beratungs- und Überwachungsfunktion in Bezug auf die Qualität der Arbeiten und die Einhaltung der Fristen hat.
- (2) Der Auftragnehmer benennt einen Vertragskoordinator, der als alleiniger Ansprechpartner für die Kommission zu allen Aufgaben fungiert, sofern für bestimmte Zwecke nicht anders vereinbart.
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Aufträge von Unterauftragnehmern, sofern deren Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, zufriedenstellend ausgeführt werden. Der Auftragnehmer ist für die von einem Unterauftragnehmer erbrachte Arbeit sowie für die Einhaltung der mit der Kommission vereinbarten Fristen verantwortlich. Nach Maßgabe von Artikel II.13 des Mustervertrags bedarf die Vergabe von Unteraufträgen der Zustimmung der Kommission. Im Angebot vorgeschlagene Unterauftragnehmer gelten bei Zuschlag als von der Kommission genehmigt.
- (4) Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei seinem Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird. Auch wird er gegebenenfalls besonderes Augenmerk auf die Geschlechterdimension der Leistungen legen, die er gemäß der detaillierten Aufgabenbeschreibung erbringen soll.
- (5) Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.
- (6) Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass der Auftragnehmer sich um einen geeigneten Mix von Beschäftigten

bemüht, in dem unterschiedliche ethnische Herkunft und Religion, verschiedene Altersgruppen und unterschiedliche Fähigkeiten vertreten sind.

- (7) Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.

## **7. Rechte**

- (1) Mit Ausnahme etwaiger bereits vor Vertragsabschluss bestehender Rechte an geistigem oder gewerblichem Eigentum sind sämtliche Ergebnisse, Produkte und Rechte, einschließlich Urheberrechten und sonstiger Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, die im Zuge der Vertragserfüllung erworben werden, ausschließliches Eigentum der Europäischen Gemeinschaften, die nach freiem Ermessen über deren Nutzung, Veröffentlichung oder Abtretung entscheiden können – ohne geografische oder sonstige Beschränkungen.
- (2) Verwendet der Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrags urheberrechtlich geschütztes Text- oder Bildmaterial Dritter, so ist er allein dafür verantwortlich, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um vom Urheberrechtsinhaber oder seinem gesetzlichen Vertreter das uneingeschränkte Recht für die gesamte Dauer des Urheberrechts zu erhalten, das Material ganz oder teilweise in jeder Form der Herausgabe, auf jedem Träger und in jeder Sprache zu verwenden, zu drucken, zu veröffentlichen und zu verkaufen, sowie für die Europäische Kommission das Recht zur anschließenden Vervielfältigung oder Übersetzung dieses Materials.
- (3) Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit solchen Rechten und stellt sicher, dass alle anderen etwaigen Bedingungen, die mit diesen Rechten verbunden sind, erfüllt werden. Dazu gehört insbesondere die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Quellenmaterials.

## **8. Erforderliche fachliche Qualifikation**

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs, Lebensläufe und Einstufung der Experten.

Der Auftragnehmer muss den Nachweis erbringen, dass er Erfahrung mit der Verwaltung groß angelegter Netze auf europäischer Ebene hat und fähig ist, die verwaltungs- und finanztechnischen Aspekte im Zusammenhang mit einem solchen Projekt zu handhaben.

Siehe Punkt 14 – „Auswahlkriterien“.

## **9. Zeitplan und Berichte**

Der Vertrag ist auf 12 Monate ab seinem Inkrafttreten befristet.

Näheres hierzu in Artikel 1.2 des Vertragsentwurfs.

Die genauen Termine für den Abschluss der einzelnen in Punkt 5 dargelegten Aufgaben werden auf Vorschlag des Auftragnehmers im Einvernehmen mit der Kommission festgelegt.

## **Berichte**

Es sind folgende Berichte vorzulegen:

1. Sechs Wochen nach Inkrafttreten des Vertrags ist der Kommission ein **erster Bericht (Informationsvermerk)** zur Genehmigung zu unterbreiten. Mit diesem Bericht hat der Auftragnehmer die Methodik zur Durchführung der Aufgaben 1 und 2 zu präsentieren. Zudem sind der Kommission ein Entwurf des Fragebogens und ein Vorschlag zu unterbreiten, welche Länder in die Erhebung einbezogen werden sollen.

### **2. Zwischenbericht**

Sechs Monate nach Vertragsunterzeichnung ist der Europäischen Kommission ein Zwischenbericht vorzulegen, in dem die seit Vorlage des Informationsvermerks erzielten Fortschritte zusammenzufassen und Angaben zu den noch bis Ende der Laufzeit des Vertrags zu erbringenden Leistungen zu machen sind. Der Bericht sollte nicht mehr als 10 Seiten umfassen.

### **3. Abschlussbericht**

Im Abschlussbericht sind die Methodik und die Hauptergebnisse der oben genannten Arbeiten zusammenzufassen und Empfehlungen zu formulieren. Die endgültige Fassung darf maximal 50 Seiten, einschließlich einer höchstens fünfseitigen Zusammenfassung, umfassen. Der Auftragnehmer hat den Text in englischer, französischer und deutscher Sprache vorzulegen. Der Text ist der Europäischen Kommission im Word-Format vorzulegen, die Schaubilder im Excel-Format. Der Auftragnehmer hat für die Sicherung der Rechte Sorge zu tragen und der Kommission sechs Fotos zu Illustrationszwecken zur Verfügung zu stellen. Ferner ist ein kurzes, für den Dienstgebrauch der Kommissionsdienststellen bestimmtes Papier zu verfassen, in dem aufgezeigt wird, mit welchen Lücken und Schwierigkeiten die Organisationen bei der Durchführung positiver Maßnahmen konfrontiert sind, und wie diesen begegnet werden könnte.

## **Berichterstattungs- und Informationspflicht: zusätzliche Anforderungen**

1. Der Auftragnehmer muss zu allen Arbeiten, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind, Folgendes vorlegen, um der Europäischen Kommission eine angemessene Kontrolle und Evaluierung aller im Rahmen des Programms PROGRESS erzielten Ergebnisse und erbrachten Produkte zu erleichtern:

- Beschreibung der wichtigsten Punkte auf einer Seite. Die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein. Andere Gemeinschaftssprachen werden zwar nicht verlangt, würden aber begrüßt.
- Wenn im Abschnitt „Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen“ nicht anders vorgeschrieben, eine fünf- bis sechsseitige Zusammenfassung in Englisch, Französisch und Deutsch.

2. Gemäß den Allgemeinen Bedingungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den veröffentlichten Ergebnissen, Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten oder Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen oder Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag der Gemeinschaft erbracht wurden:

*„Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität - Progress (2007-2013) finanziert. Dieses Programm wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der Sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.*

*Dieses Siebenjahresprogramm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in der EU-27, der EFTA und den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.*

*Mit dem Programm werden sechs allgemeine Ziele verfolgt, nämlich:*

- (1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten (und anderen teilnehmenden Ländern) durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;*
- (2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgegliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;*
- (3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;*
- (4) Förderung von Netzarbeit und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;*
- (5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;*
- (6) gegebenenfalls Verbesserung der Kapazität der wichtigsten Basisnetzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Europäischen Union.*

*Weitere Informationen unter:*

*[http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/index\\_de.html](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html)*

Veröffentlichungen müssen auch den folgenden Hinweis enthalten:

*„Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.“*

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union und ggf. andere für die Bereiche Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

Bei Unterlassung kann die Europäische Kommission den für diesen Dienstleistungsvertrag fälligen Endbetrag um 5 % kürzen.

## 10. Zahlungen und Mustervertrag

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen umfasst. Angaben zu den Zahlungsmodalitäten finden sich in Artikel 1.4.

Die Zahlungen erfolgen während der Vertragslaufzeit in Tranchen nach Maßgabe des Fortschritts, der unterbreiteten Berichte und der Qualität der geleisteten Arbeit.

Für diesen Vertrag gelten folgende Modalitäten:

- Der Auftragnehmer kann frühestens sechs Wochen nach Unterzeichnung des Vertrags bei der Kommission formell eine erste Zwischenzahlung beantragen. Dem Antrag sind der Informationsvermerk sowie die entsprechenden Rechnungen über die tatsächlichen Kosten beizufügen. Voraussetzung für die Zwischenzahlung ist die Billigung des Informationsvermerks durch die Kommission.

Der Gesamtbetrag der ersten Zwischenzahlung darf 20 % des in Teil A genannten Gesamtbetrags nicht übersteigen.

Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zu, um den ersten Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht nachzureichen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen.

Der Auftragnehmer kann frühestens sechs Monate nach Unterzeichnung des Vertrags bei der Kommission formell eine zweite Zwischenzahlung in Höhe von maximal 40 % des in Teil A genannten Gesamtbetrags beantragen. Dem Antrag sind der Zwischenbericht sowie die entsprechenden Rechnungen über die tatsächlichen Kosten beizufügen. Voraussetzung für die Zahlung ist die Genehmigung des Zwischenberichts durch die Kommission.

Der Gesamtbetrag der beiden Zwischenzahlungen darf 60 % des in Teil A genannten Gesamtbetrags nicht übersteigen.

Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zu, um den Zwischenbericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht nachzureichen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen.

- Die Zahlung des Restbetrags erfolgt auf schriftlichen Antrag, der mit dem Abschlussbericht (Leistungs- und Tätigkeitsbericht) und der Endabrechnung (Endstand der Ausführung des jährlichen Finanzplans) einzureichen ist, und nach Genehmigung dieses Abschlussberichts und der Endabrechnung.

Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags des unter Punkt 11 genannten Gesamtbetrags.

Wie unter dem Abschnitt „Hinweise zur Durchführung der Aufgaben“ ausgeführt, soll der Auftragnehmer in seinem abschließenden Tätigkeitsbericht insbesondere erläutern, inwieweit die beschriebenen Bestimmungen zur Chancengleichheit eingehalten worden sind.

## 11. Preis

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Für diese Ausschreibung stehen **maximal** 400 000 EUR zur Verfügung. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass Angebote, deren Preis diesen Betrag übersteigt, unberücksichtigt bleiben.

Der Preis ist in Euro (€) - ohne Mehrwertsteuer - anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse); für die Preisaufstellung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Mustervertrags zu verwenden.

Für jede der unter Punkt 5 beschriebenen Aufgaben sind folgende Angaben zu machen:

### ■ **Teil A: Honorare und direkte Kosten**

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und Experten; der Einheitspreis muss die Honorare der Experten und Verwaltungsaufwendungen abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Ausgaben;
- im Zusammenhang mit den Forschungs- und Analysearbeiten anfallende Reise- und Aufenthaltskosten;
- Reise- und Aufenthaltskosten des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder der Experten für die Teilnahme an (mindestens vier) Sitzungen mit der Europäischen Kommission in Brüssel;
- sämtliche im Zusammenhang mit der Organisation der Abschluss-Sitzung anfallende Kosten;
- Dokumentation;
- Kosten für die Übersetzung des Abschlussberichts.

### ■ **Teil B: Erstattungsfähige Ausgaben**

Reise- und Aufenthaltskosten des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder der Experten für die Teilnahme an von der Kommission einberufenen zusätzlichen Sitzungen in Brüssel.

Gesamtpreis = Teil A + Teil B

## 12. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern/Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssten, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist<sup>4</sup>. Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung der Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter den Punkten 13 und 14 verlangten und aufgeführten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

## 13. Ausschlussgründe und Nachweise

- 1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten:

### Artikel 93

*Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,*

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;*
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;*
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;*
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;*
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;*

---

<sup>4</sup> Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie aber sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach betroffenem Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

- f) *bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.*

#### Artikel 94

*Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens*

- a) *sich in einem Interessenkonflikt befinden;*
- 2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

#### **Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise**

1. *Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.*
2. *Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.  
Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.*
3. *Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.*

***Nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von den Antragstellern, Bewerbern oder Bietern vorzulegen sind, sind Anhang I zu entnehmen (dieser Anhang kann als Checkliste verwendet werden).***

- 3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat und dass dieser nach wie vor gültig ist.

## 14. Auswahlkriterien

Auswahlkriterien sind die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die fachliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter.

(1) Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche **wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** ist wie folgt zu belegen:

- a) Nachweis, dass der Bieter (bzw. alle Partner der Bietergemeinschaft) im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz erzielt hat, der mindestens 75 % des im Angebot genannten Preises entspricht.
- b) Bilanzen oder Bilanzauszüge für die letzten beiden Geschäftsjahre, für die ein Jahresabschluss durchgeführt wurde, wenn deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Bieter ansässig ist, vorgeschrieben ist; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes Mitglied diese Unterlagen vorlegen.
- c) Erklärung über den Umsatz des Unternehmens mit Dienstleistungen der Art, wie sie Gegenstand der Ausschreibung sind, in den letzten zwei Geschäftsjahren; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes Mitglied diese Erklärung vorlegen.
- d) Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes Mitglied diese Erklärung vorlegen.

### (2) Fachliche und technische Leistungsfähigkeit

- a) Die fachliche und technische Leistungsfähigkeit des Bieters in dem Bereich, in dem die zu vergebenden Arbeiten angesiedelt sind, wird anhand der nachstehenden Kriterien bewertet:

#### Anforderungen an den **Vertragskoordinator**:

Mindestens fünfjährige Erfahrung mit der Durchführung von Erhebungen sowie Fähigkeit zur Ausführung sämtlicher Koordinations- und Verwaltungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Organisation und Koordinierung von Verträgen und Projekten auf europäischer Ebene anfallen. Die Kommission bewertet dieses Kriterium u. a. anhand einer vom Bieter vorzulegenden Aufstellung seiner bisherigen einschlägigen Tätigkeiten.

Nachgewiesene Fähigkeit, die zur Ausführung sämtlicher Aufgaben erforderliche Organisationsstruktur zu schaffen, insbesondere Fähigkeit, die zur Abdeckung aller Länder und aller genannten Diskriminierungsgründe erforderliche Fachkompetenz zu mobilisieren. Die Kommission bewertet dieses Kriterium u. a. anhand einer Aufstellung potenzieller oder tatsächlicher Partnerorganisationen in den am Projekt beteiligten Ländern sowie anhand eines Organigramms der zu errichtenden Struktur.

Sehr gute Kenntnisse der Arbeitssprachen der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere sehr gute Englischkenntnisse, zur Gewährleistung einer problemlosen Kommunikation mit der Kommission

Ausgezeichnete redaktionelle Fähigkeiten in englischer Sprache (Verweis auf veröffentlichte Arbeiten)

Ausgezeichnete Befähigung zu mündlichen Präsentationen in englischer Sprache (Verweis auf frühere Arbeiten)

#### Anforderungen an die **Teammitglieder**:

Mindestens zwei Teammitglieder müssen über eine mindestens fünfjährige nachgewiesene Erfahrung in der Konzipierung, Durchführung, Analyse und Auswertung von Erhebungen verfügen.

Mindestens ein Teammitglied muss fundierte Statistikenkenntnisse haben. Dieses Mitglied zeichnet für die Analyse der Erhebungsergebnisse verantwortlich.

Mindestens zwei Teammitglieder müssen über eine mindestens fünfjährige nachgewiesene Erfahrung im Bereich der Nichtdiskriminierung in der EU verfügen.

Mindestens ein Teammitglied muss über eine mindestens dreijährige nachgewiesene Erfahrung im Bereich der Nichtdiskriminierung in mindestens zwei Drittstaaten verfügen.

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs, Lebensläufe der Experten.

#### b) Erforderliche Nachweise

Die technische und fachliche Fähigkeit des Bieters zur Durchführung der oben beschriebenen Analyse wird anhand folgender Nachweise geprüft und bewertet:

- Liste der Koordinatoren und Teammitglieder, die an der Erbringung der Leistungen mitwirken, sowie deren Lebensläufe und Befähigungsnachweise und genaue Angaben zu ihren jeweiligen Aufgaben im Rahmen des Projekts unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Anforderungen an die Koordinatoren und Teammitglieder;
- getrennte Aufstellung mit den Lebensläufen der Teammitglieder sowie Liste der wichtigsten einschlägigen Arbeiten und/oder Artikel, die alle beteiligten Experten zumindest in den letzten fünf Jahren veröffentlicht haben;
- Erklärung des Bieters, in der er bestätigt, dass er die erforderliche technische Leistungsfähigkeit besitzt und das Team über die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Kompetenzen verfügt;
- von nicht dem Unternehmen angehörenden Mitarbeitern unterzeichnete und mit Datum versehene, verbindliche Verpflichtung zur Teilnahme am Projekt.

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten müssen

- angeben, wer als Auftragnehmer auftritt und somit auch für die Vertragsunterzeichnung verantwortlich ist, sowie

- eine schriftliche Bestätigung sämtlicher Mitglieder der Bietergemeinschaft vorlegen, dass sie bereit und willens sind, an der Erbringung der Leistungen mitzuwirken, wobei ihre jeweiligen Aufgaben kurz zu beschreiben sind.

Bieter, die nach Auffassung der Europäischen Kommission nicht die oben genannten Anforderungen zur finanziellen und fachlichen Leistungsfähigkeit erfüllen, werden ohne weitere Bewertung ihres Angebots ausgeschlossen.

## **15. Zuschlagskriterien**

Den Zuschlag erhält der Bieter, der bei Anlegen der nachstehenden Kriterien und unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten Preise je Einheit das wirtschaftlich günstigste Angebot einreicht.

### **1 – Qualität des Angebots**

1. Verständnis der Aufgabenstellung, des Kontexts und der angestrebten Ziele (**20 %**)
2. Inhaltliche Qualität des Angebots (**40 %**) unter Berücksichtigung insbesondere der Präsentation der Arbeitsmethode und der Fähigkeit, Kontakte mit sämtlichen relevanten Stakeholdern aufzubauen und mit diesen zusammenzuarbeiten
3. Organisation der Arbeiten (**40 %**), insbesondere der administrativen und logistischen Abwicklung, und Realisierbarkeit des Zeitplans. Weitere Kriterien sind Klarheit und Kohärenz des Arbeitsprogramms und die Zusammensetzung des Teams im Hinblick auf die auszuführenden Arbeiten und die Aufgabenverteilung.

### **2 - Preis**

Der Zuschlag kann nicht für ein Angebot erteilt werden, das bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

## **16. Inhalt und Einreichung der Angebote**

### **Inhalt der Angebote**

Es sind alle Informationen und Unterlagen vorzulegen, die es der Kommission ermöglichen, das Angebot anhand der unter den Punkten 14 und 15 genannten Auswahl- und Vergabekriterien sowie der unter Punkt 13 genannten Ausschlussgründe zu prüfen.

Das Angebot ist in drei Teile zu gliedern:

- (1) **Teil 1** – Verwaltungstechnische Informationen
  - (a) Datum des Angebots für die Erbringung von Leistungen

- (b) Name des Bieters, vollständige Anschrift, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse
- (c) Ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“<sup>5</sup>
- (d) Rechtsstatus
- (e) Hauptgeschäftssitz oder Wohnsitz des Bieters (es ist ein nach einzelstaatlichem Recht geforderter diesbezüglicher Nachweis zu erbringen)
- (f) Datum der Gründung oder der Eintragung
- (g) Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Auftragnehmers Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln)
- (h) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Nachweis über die Befreiung von der Umsatzsteuer
- (i) Sozialversicherungsnummer
- (j) Beglaubigte Kopien der Bescheinigungen gemäß Punkt 13 (Ausschlussgründe und Nachweise)
- (k) Angaben zum Aufbau der Organisation

**(2) Teil 2 – Technischer Inhalt des Angebots**

- (a) Beschreibung von Organisation und Management der auszuführenden Arbeiten;
- (b) ausführliche Beschreibung der geplanten Vorgehensweise und der vorgesehenen Methodik;
- (c) Arbeitsprogramm, voraussichtlicher Zeitplan und ausführliche Beschreibung der zu erbringenden Leistungen;
- (d) Beschreibung des vorgeschlagenen Teams und Erläuterung von Art und Umfang der Teilnahme einzelner Personen an dem Vorhaben;
- (e) Beschreibung der einschlägigen Berufserfahrung, insbesondere in den für diese Ausschreibung relevanten Bereichen;
- (f) Lebensläufe der wichtigsten Teammitglieder sowie der nationalen Sachverständigen.

---

<sup>5</sup> Siehe [http://europa.eu.int/comm/budget/execution/legal\\_entities\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/budget/execution/legal_entities_de.htm).

- (g) Sofern an anderer Stelle noch keine Angaben gemacht wurden, sind hier spezielle Informationen zu den einzelnen unter Punkt 15 genannten Zuschlagskriterien zu liefern.

(3) **Teil 3 – Finanzielle Angaben**

- (a) Vollständige Angaben zum Preisangebot entsprechend Punkt 11 im Format von Anhang III des beigefügten Vertragsentwurfs;
- (b) ordnungsgemäß ausgefülltes, von der Bank unterzeichnetes und abgestempeltes Formular „Finanzangaben“<sup>6</sup>;
- (c) Nachweis über den Umsatz des Bieters im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss durchgeführt wurde;
- (d) Bilanzen oder Bilanzauszüge für die letzten beiden Geschäftsjahre, für die ein Jahresabschluss durchgeführt wurde, wenn deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Bieter ansässig ist, vorgeschrieben ist; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied diese Unterlagen vorlegen.
- (e) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens und seinen Umsatz mit Dienstleistungen der Art, wie sie Gegenstand der Ausschreibung sind, in den letzten zwei Geschäftsjahren; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes Mitglied diese Erklärung vorlegen.
- (f) Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes Mitglied diese Erklärung vorlegen.

***Einreichung der Angebote***

Die Angebote müssen

- 1) vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein; **nicht unterzeichnete Angebote werden ausgeschlossen**;
- 2) in dreifacher Ausfertigung (1 Original und 2 Kopien) eingereicht werden;
- 3) alle geforderten Angaben (siehe oben) enthalten;
- 4) klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein;
- 5) in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefasst sein;
- 6) gemäß den Bestimmungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe und innerhalb der dort genannten Frist eingereicht werden (sämtliche Anschriften, Termine und Fristen sind diesem Schreiben zu entnehmen).

---

<sup>6</sup> Das Formular ist abrufbar unter [http://ec.europa.eu/budget/execution/ftiers\\_de.htm](http://ec.europa.eu/budget/execution/ftiers_de.htm).

## **17. Zusätzliche Bestimmungen**

- 1) Die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen oder die Einladung zur Teilnahme an der Ausschreibung verpflichtet die Kommission nicht zur Erteilung des Zuschlags.
- 2) Nicht berücksichtigte Bieter haben gegenüber der Kommission keine Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch dann, wenn die Kommission auf die Auftragsvergabe verzichtet.
- 3) Ausgaben, die bei der Erstellung und Einreichung der Angebote anfallen, können nicht erstattet werden.
- 4) Es werden keinerlei Auskünfte zum Stand der Angebotsbewertung erteilt.
- 5) Sämtliche vom Bieter eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Europäischen Kommission über.